

## Wasserrecht:

Antrag des Sachgebiets Landschaft bei der Kreisverwaltung Unna gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Vorhaben: Anlage eines Kleingewässers im geschützten Landschaftsbestandteil 5 in Schwerte-Holzen Az.: 69.2/66 30 23 - 216

## <u>Öffentliche Bekanntmachung</u>

Das Sachgebiet Landschaft bei der Kreisverwaltung Unna, Edisonstr. 1a, 59199 Bönen, hat bei mir im März 2023 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Anlage eines Kleingewässers in Schwerte-Holzen im geschützten Landschaftsbestandteil 5 gestellt.

Laut den mir vorliegenden Planunterlagen soll auf dem Grundstück der Stadt Schwerte südlich des Westhellwegs und östlich der Wannebachstraße am Wannebach ein Kleingewässer mit einer Flächengröße von ca. 500 m² angelegt werden. Es sind Flachwasserzonen geplant und eine tiefe frostfreie Stelle für die Überwinterung von Amphibien. Die maximale Tiefe beträgt dort 2,25 m. Damit liegt die Teichsohle geringfügig tiefer als die Sohle des ca. 30 m entfernten Wannebachs. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes ist davon auszugehen, dass das geplante Stillgewässer nicht temporär austrocknen wird. Das Aushubmaterial (ca. 400 m³) soll mit einer Auftragsdicke von ca. 10 cm auf den unmittelbar angrenzenden Ackerflächen verteilt werden.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese ist in zwei Stufen durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vorliegen, ist in der 2. Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 vorliegen. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 und im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 5 des Landschaftsplanes Nr. 6 "Raum Schwerte". Daher ist in der 2. Stufe zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das ist hier nicht der Fall, denn das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck vereinbar.

Durch die geplanten Maßnahmen wird ein typischer Lebensraum mit einem Laich- und Nahrungsareal für eine artenreiche, vorwiegend aquatisch geprägte Lebensgemeinschaft der Stillgewässer geschaffen, von dem insbesondere Amphibien und Insektenarten profitieren werden. Dies führt zu einer ökologischen Aufwertung. Zusammen mit der später vorgesehenen Aufforstung der östlich angrenzenden Kompensationsfläche wird sich ein relativ struktur- und artenreicher Lebensraum bilden, der den geschützten

Landschaftsbestandteil sinnvoll ergänzt. Zudem wird durch die Teichanlage die invasive Kanadische Goldrute zurückgedrängt, die sich in diesem Bereich stark ausgebreitet hat.

Der Uferbereich soll so weit wie möglich der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Er wird lediglich alle 3 bis 5 Jahre gemäht und je nach Bedarf (alle 10 bis 15 Jahre) entschlammt.

Aufgrund des feuchten Standorts müssen die Aushubarbeiten bei trockener Witterung durchgeführt werden, denn auf durchnässtem Boden würden die Baufahrzeuge starke Schäden anrichten. Voraussichtlich werden sie im August erfolgen, weil dann die Brut von Vögeln wie Rohrammer, Teich- und Sumpfrohrsänger schon abgeschlossen ist. Mit einer vorherigen Begehung kann ausgeschlossen werden, dass doch noch Vögel brüten.

Da die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna <u>www.kreis-unna.de</u> unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 19.04.2023

Kreis Unna – Der Landrat Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez. Marten Brodersen